

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

für bereits nach den Tarifen VHV bzw. VHZ mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, für Medizinstudenten ab vollendetem 25. Lebensjahr oder im praktischen Jahr und krankenversicherungspflichtige Ärzte

Tarif VHV

für ambulante und stationäre Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz im Rahmen der Leistungsstufe A

Tarif VHZ

für stationäre Heilbehandlung für Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören

Stand 01.01.2024

1. Versicherungsfähigkeit

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil III Tarife VHV und VHZ, sind auch versicherungsfähig bereits nach den Tarifen VHV bzw. VHZ mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und Medizinstudenten ab vollendetem 25. Lebensjahr.

Außerdem gilt abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KK 11) und
- Teil III Tarife VHV und VHZ,

für bereits nach den Tarifen VHV bzw. VHZ mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, für Medizinstudenten ab vollendetem 25. Lebensjahr oder im praktischen Jahr und krankenversicherungspflichtige Ärzte sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten bzw. Lebenspartner¹ und Kinder Folgendes:

2. Wartezeiten

Die Wartezeiten entfallen.

3. Beiträge

Abweichend von Ziffer 2.1 der Tarife gelten die folgenden monatlichen Raten der Tarifbeiträge:

Tarif VHV

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarifstufe 1 Leistungsstufe A EUR	Tarifstufe 2 Leistungsstufe A EUR	Tarifstufe 3 Leistungsstufe A EUR
---	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Mann

21 - 25	227,99	173,95	195,82
26 - 30	231,62	186,79	195,82
31 - 34	254,33	216,02	231,06

Frau

21 - 25	385,51	376,66	369,12
26 - 30	451,52	363,92	369,12
31 - 34	332,70	361,65	378,87

Kind

0 - 14	196,03	190,64	163,60
15 - 21 männl.	217,77	226,10	193,92
15 - 21 weibl.	373,28	318,23	239,44

Tarif VHZ

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarifstufe 1 EUR	Tarifstufe 2 EUR
---	------------------	------------------

Mann

21 - 25	13,53	7,27
26 - 30	14,50	10,62
31 - 34	17,65	12,14

Frau

21 - 25	14,91	9,56
26 - 30	18,00	14,34
31 - 34	24,10	17,77

¹ Der verwendete Begriff "Lebenspartner" bezieht sich auf "Lebenspartner" gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz in der bis 22.12.2018 geltenden Fassung.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 zu zahlen.

4. Ende der "Besonderen Bedingungen"

Die "Besonderen Bedingungen" enden

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach diesen "Besonderen Bedingungen" fortfallen. Bei Abschluss des Medizinstudiums können die "Besonderen Bedingungen" jedoch bis zu 18 Monate fortgeführt werden, wenn wegen Arbeitslosigkeit nicht sofort eine Tätigkeit als Assistenzarzt begonnen werden kann und kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem das 34. Lebensjahr vollendet wird,
- c) mit Ablauf der für diese "Besonderen Bedingungen" vorgesehenen Höchstdauer von vier Jahren seit Studienende.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von zwei Monaten schriftlich anzuzeigen.

5. Beitrag nach Beendigung der "Besonderen Bedingungen"

Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 der Tarife zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.